

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Änderung Planungs- und Baugesetz (PBG) 2022

**Teilnehmerangaben:**

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)  
Hirschmattstrasse 36  
Postfach  
6052 Luzern

**Kontaktangaben:**

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [buwd@lu.ch](mailto:buwd@lu.ch)

Telefon: 041 228 51 55

**Teilnehmeridentifikation:**

96508

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
IHRE STELLUNGNAHME Allgemeine Würdigung		Keine Antwort	Keine Antwort
IHRE STELLUNGNAHME Beschleunigung Ausbau erneuerbare Energien	Kapitel 2.1 Beschleunigung Ausbau erneuerbare Energien	<p>Der VLG unterstützt das Vorgehen, dass die Bewilligungsverfahren für die bedeutendsten Anlagen der Wasserkraft und der Windenergie vereinfacht und auf Kantonsebene gehoben werden. Durch das konzentrierte kantonale Plangenehmigungsverfahren können solche Verfahren beschleunigt werden und Umsetzungen schneller erfolgen.</p> <p>Die Plangenehmigungsautonomie der Gemeinden wird für die vom Plangenehmigungsverfahren erfassten Anlagen zwar eingeschränkt oder gar aufgehoben, wir erachten dies jedoch hinsichtlich der Bedeutung dieser Anlagen für eine sichere Stromversorgung insbesondere im Winter und für die nächsten 20 Jahre als unerlässlich. Damit kommen wir dem Ziel einer unabhängigen, ganzjährigen, erneuerbaren Stromversorgung - im Winter Windenergie, im Sommer Solarenergie und als Reserve Wasserkraft - näher. Partikularinteressen, durch welche wichtige Vorhaben im öffentlichen Interesse verzögert oder verhindert werden, wird damit entgegengetreten.</p>	
IHRE STELLUNGNAHME Beschleunigung Ausbau erneuerbare Energien	Kapitel 2.1 Beschleunigung Ausbau erneuerbare Energien	<p>Der VLG macht trotzdem darauf aufmerksam, dass die betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer rechtzeitig in den Prozess eingebunden werden und dass offen und transparent informiert wird. Durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit können die Vorteile mit einem geplanten Infrastrukturprojekt aufgezeigt werden und es kann viel Goodwill bei der Bevölkerung erreicht werden.</p> <p>Es soll die Frage gestellt werden, ob Windkraftwerke in Hinsicht auf künftige neue Technologien zeitlich befristet bewilligt werden sollen. Windkraftwerke lassen sich weitgehend und gut zurückbauen.</p> <p>Grosse Windkraftwerke stellen für die Standortgemeinden eine starke Beeinträchtigung dar. Standortgemeinden oder -regionen sollten von solchen Anlagen profitieren können, z. B. in Form von Konzessionsabgeltungen oder von Vorteilen bei der Netznutzung oder bei den Energiepreisen.</p>	
IHRE STELLUNGNAHME Vorgaben zur Elektrifizierung von Parkplätzen in Gebäuden	Kapitel 2.2 Vorgaben zur Elektrifizierung von Parkplätzen in Gebäuden	Zur Förderung der E-Mobilität macht die Vorinstallation von E-Tankstellen in Mehrfamilienhäusern durchaus Sinn. Nachträgliche Installationen sind aufwändig und kostspielig.	
IHRE STELLUNGNAHME Klimaangepasstes Bauen	Kapitel 2.3 Klimaangepasstes Bauen	Der VLG teilt die Auffassung, dass klimaangepasstes Bauen mit all seinen Facetten zur Aufwertung unserer Siedlungen und Freiräume innerhalb der Siedlungen beiträgt. Wir stützen die Ansicht, diesbezüglich das Muster-BZR zu ergänzen.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
IHRE STELLUNGNAHME Auswirkungen der Gesetzesänderungen	Kapitel 4 Auswirkungen der Gesetzesänderungen	<p>§ 33c, Abs. 3 (Hinweis) In der Synopse-Übersicht steht § 33d Absatz 3 und im Vernehmlassungsentwurf steht auf Seite 17 § 33b Absatz 3 (also richtig: d oder b?).</p> <p>§ 33c, Abs. 1 ....Stromproduktion... ersetzen durch Energieproduktion. Es könnten künftig ja auch Anlagen zur Wasserstoffproduktion oder Wärmeproduktion ein Thema sein.</p> <p>§ 33c, Abs. 4 Bei der Erschliessung ist darauf zu achten, dass möglichst bereits vorhandene Erschliessungen verwendet werden. Falls für die Installation und den Bau von neuen Anlagen neue Erschliessungsstrassen erstellt oder Strassen ausgebaut werden müssen, so sollen sie danach wieder rückgebaut werden müssen.</p> <p>§ 33c, Abs. 6 Interessen des Natur- und Ortsbildschutzes sollen in der Abwägung genügend berücksichtigt werden, sofern dies nicht bereits im Richtplanverfahren erfolgt ist.</p>	
IHRE STELLUNGNAHME Auswirkungen der Gesetzesänderungen	Kapitel 4 Auswirkungen der Gesetzesänderungen	<p>§ 33d, Abs. 1 (Hinweis) Auch, oder gerade weil die Gemeinden beim Plangenehmigungsverfahren keine Entscheidungskompetenz mehr haben, sollen sie dennoch frühzeitig und transparent in den Prozess einbezogen und über das Vorhaben und deren Auswirkungen informiert werden.</p> <p>§ 33d, Abs. 3 (Hinweis) Die transparente Information während des Verfahrens soll auch gegenüber den betroffenen Grundeigentümern gelten, um Einsprachen möglichst zu vermeiden und die Umsetzung nicht unnötig zu bremsen.</p>	
IHRE STELLUNGNAHME Auswirkungen der Gesetzesänderungen	Kapitel 4 Auswirkungen der Gesetzesänderungen	<p>§ 36, Ziffer 21 und Ziffer 22 Wir begrüßen die Aufnahme von Bestimmungen zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung wie z. B. Entsiegelung von Flächen und Unterbauungsziffer ins Muster-BZR. Die Grenzabstände sind jedoch im ZGB geregelt und nicht hier anzupassen. Hinweis: Das kantonale Einführungsgesetz zum ZGB regelt meist, welchen Grenzabstand Gewächse einzuhalten haben (§ 86 Abs. 2 EG ZGB). Dies gehört jedoch nicht ins Baurecht, sondern obliegt dem Privatrecht. Daher soll dieser Punkt nicht in das BZR aufgenommen werden. Gegenüber Strassen sind Abstände von Pflanzen unter § 86 und 89 Strassengesetz geregelt.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
IHRE STELLUNGNAHME Auswirkungen der Gesetzesänderungen	Kapitel 4 Auswirkungen der Gesetzesänderungen	§ 119a "Sanierung der Einstellhalle" genauer definieren. Wenn die Sanierungsarbeiten nicht baubewilligungspflichtig sind oder im Baugesuch nicht thematisiert werden, erfährt die Gemeinde nichts von den Arbeiten. Das gleiche gilt für die Auswechslung der Elektrohauptverteilung. Hier müsste eine Meldepflicht der Elektroinstallateure oder Elektrizitätsversorger verlangt werden.  § 182a (Hinweis zum baulichen Klimaschutz) Im Rahmen der Definition der Überbauungsziffer ÜZ könnte überprüft werden, ob vorspringende Gebäudeteile, die der Abschattung der Fassaden dienen, nicht oder nur teilweise in den Fussabdruck eingerechnet werden sollten.	